

Beschlossen:

1. FHK :14.11.07
2. Vorstand: 26.11.07
3. Gesellschafterversammlung/gen.:

GRUNDORDNUNG

„Fachhochschule Ottersberg“

Staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft

für Kunst und Theater im Sozialen, Kunsttherapie und Freie Kunst

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Träger und Sitz, Zielsetzungen
 - § 2 Aufgaben der Hochschulgesellschaft
 - § 3 Aufgaben der Hochschule
 - § 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule
 - § 5 Organe der Hochschule
 - § 6 Rektor¹
 - § 7 Kurator
 - § 8 Haushaltsplan und Wirtschaftsführung
 - § 9 Gleichstellungsbeauftragte
 - § 10 Fachhochschulkonferenz
 - § 11 Studiengänge
 - § 12 Studiengangskonferenzen
 - § 12 a Aufgaben der Studiengangskonferenzen
 - § 13 Lehrende
 - § 14 Berufungsvorschläge
 - § 15 Berufungen
 - § 16 Zugang und Zulassung zum Studium
 - § 17 Studierendenschaft
 - § 18 Forschung aus Mitteln Dritter
 - § 19 Besondere Einrichtungen
 - § 20 Bekanntmachungen
 - § 21 Übergangs- und Schlussvorschriften
 - § 22 Inkrafttreten
-

¹ Alle Positionen oder Funktionen sind der Vereinfachung wegen maskulin bezeichnet, sie gelten entsprechend natürlich auch in femininer Form und sind keine Diskriminierung

§ 1 Name, Träger und Sitz, Zielsetzungen

- (1) Die Fachhochschule Ottersberg, nachstehend Hochschule genannt, ist eine nichtstaatliche Fachhochschule im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Sie trägt den Namen:

**„Fachhochschule Ottersberg“
Staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft
für Kunst und Theater im Sozialen, Kunsttherapie und Freie Kunst**

- (2) Sie kann ihren Namen mit der englischen Bezeichnung „University of Applied Sciences“ führen.
- (3) Die Hochschule ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Hochschulgesellschaft Ottersberg für das soziale Wirken der Kunst mbH. Die Hochschule hat ihren Sitz in 28870 Ottersberg, Landkreis Verden.
- (4) 1967 als Freie Kunststudienstätte gegründet, orientiert sich die Hochschule an den gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen nach hochqualifizierter kunsttherapeutischer und künstlerischer Ausbildung und wissenschaftlicher Lehre und Forschung auf den Gebieten der Kunst und des Theaters im Sozialen und der Kunsttherapie sowie der Freien Bildenden Kunst.

Hochschulgesellschaft und Hochschule verfolgen mit ihren Aktivitäten und ihrem Ausbildungskonzept einer Kunst für und mit Menschen das Ziel, auf eine gesellschaftliche Situation hinzuwirken, in der die Potenziale der Kunst als Potenziale des Menschen behandelt werden. In der Erweiterung künstlerischer Praxis in soziale und therapeutische Arbeitsfelder verbindet sich die Kunst mit einem Menschenbild, das die tradierte Trennung von Kunstproduzenten und Kunstkonsumenten aufhebt, um beide aktiv und kooperativ an künstlerischen Prozessen zu beteiligen.

Die Anthroposophie als Wissenschaft vom Menschen erscheint dabei aufgrund ihres ganzheitlichen und dynamischen Menschenbildes besonders geeignet, die Möglichkeiten und Wirkungsweisen künstlerischen Handelns anthropologisch zu erfassen sowie die weltanschaulichen Implikationen unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze zu erkennen und kritisch zu nutzen.

§ 2 Aufgaben der Hochschulgesellschaft

- (1) Die Hochschulgesellschaft Ottersberg für das Soziale Wirken der Kunst mbH ist Trägerin der Hochschule. Die Gesellschaft unterhält und fördert die Hochschule gemäß ihres Gesellschaftsvertrages und übt die Aufsicht über die Fachhochschule aus. Im akademischen Bereich sind die Aufgaben der Gesellschaft auf die Rechtsaufsicht beschränkt.
- (2) Die Hochschulgesellschaft wird gegenüber der Hochschule durch ihren Vorstand vertreten.
- (3) Die Hochschulgesellschaft und die Hochschule beschließen einvernehmlich eine Grundordnung einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen, die ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt.

- (4) Die Hochschulgesellschaft ist Arbeitgeber der in der Hochschule—tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule ist in Analogie zu § 3 und gemäß §§ 64, 65 und 66 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes eine staatlich anerkannte Hochschule mit kunsttherapeutischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben in Lehre, Forschung und Studium in Theorie und Praxis.. Ziel der Ausbildung ist eine umfassende Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen der Kunst und des Theaters im Sozialen und der Kunsttherapie bzw. in der Freien Bildenden Kunst. In ihre Ausbildungsziele kann sie alle künstlerischen Disziplinen einbeziehen.
- (2) Die Freiheit der Lehre und Forschung, der Kunst und der Wissenschaft bei der inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung der zu erfüllenden Lehraufgaben und die dauerhafte Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung sind sicherzustellen.
- (3) Das Lehrangebot wird als Präsenzstudium wahrgenommen. Die berufsqualifizierenden Abschlüsse sind der Bachelor of Arts bzw. der Bachelor of Fine Arts. Sie können durch ein Masterstudium ergänzt werden.
- (4) Die Hochschule erweitert ihr Lehrangebot durch Angebote der Fort- und Weiterbildung. Sie kann gemeinsam mit der Hochschulgesellschaft Aktivitäten entwickeln, die der allgemeinen Präsenz der Künste im Sozialen, der künstlerischen Therapien und der Freien Bildenden Kunst dienlich sind.
- (5) Die Hochschule arbeitet auf nationaler und internationaler Ebene mit anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Kunstinstitutionen, Einrichtungen der Bildungs-, Sozial-, Gesundheits- und Kulturarbeit sowie der gewerblichen Wirtschaft zusammen. Sie betätigt sich in Organisationen, die ausbildungsbezogene und berufliche Perspektiven ihrer Mitarbeiter, Studierenden und Absolventen unterstützen.
- (6) Die Hochschule nimmt ihre künstlerischen, kunsttherapeutischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Aufgaben so wahr, dass zwischen ihren Mitgliedern und Angehörigen, den Gesellschaftern der Hochschulgesellschaft und ihrem Vorstand ein kontinuierlicher Austausch stattfindet. Sie informiert die allgemeine und die Fachöffentlichkeit über ihre Aktivitäten.
- (7) Die Hochschule trägt im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei.

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
 1. die hauptberuflichen Lehrkräfte, die ein Lehrfach selbständig vertreten (Professoren i.S.v. § 25 NHG) und innerhalb eines Jahres mehr als sechs Monate an der Hochschule tätig sind,
 2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die kontinuierlich mit einem Deputat im Umfang von mindestens 6 Stunden pro Woche lehren,
 3. die Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst,
 4. die Studierenden.
- (2) Die hauptberuflichen Lehrkräfte im Ruhestand bleiben Angehörige der Hochschule
- (3) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen und sich selbständig über die geltenden Ordnungen und Regelwerke der Hochschule zu informieren. Sie haben das Recht und die Pflicht nach Maßgabe der Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörige haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Fachhochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit die Einrichtungen der Hochschule im erforderlichen Umfang zu nutzen.

§ 5 Organe der Hochschule

- (1) Organe der Fachhochschule sind
 1. der Rektor,
 2. der Kurator,
 3. die Fachhochschulkonferenz,
 4. die Studiengangskonferenzen
 5. die Studierendenvertretung.
- (2) Die Mitglieder der Fachhochschulkonferenz, der Studiengangskonferenzen und der Studierendenvertretung (Kollegialorgane) werden in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Amtszeit der Fachhochschulkonferenz und der Studiengangskonferenzen beträgt zwei Jahre, die der Studierendenvertretung ein Jahr.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 6 Rektor

- (1) Aus der Gruppe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 werden der Rektor und der Vertreter des Rektors (Prorektor) von der Fachhochschulkonferenz für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Im Falle der Wiederwahl beträgt die Amtszeit 5 Jahre.
- (2) Der Rektor nimmt die mit dem akademischen Lehr- und Forschungsbetrieb zusammenhängenden laufenden Geschäfte selbständig wahr. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse der Fachhochschulkonferenz und der Studiengangskonferenzen gebunden. Er vertritt die Fachhochschule in den Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung gerichtlich und außergerichtlich, soweit sie Trägerin von Rechten ist. Er koordiniert im Auftrag der Hochschulgesellschaft die Akkreditierung von Lehrangeboten und ist gemeinsam mit dem Kurator verantwortlich für Qualitätsmanagement und Strukturentwicklungsplanung.
- (3) Der Rektor vertritt die Fachhochschule gegenüber der Hochschulgesellschaft.
- (4) Wichtige Angelegenheiten legt der Rektor der Fachhochschulkonferenz zur Entscheidung vor. In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft er die notwendigen Maßnahmen und erstattet der Fachhochschulkonferenz Bericht.
- (5) Der Rektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Studiengangskonferenzen und deren Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist wie ein Mitglied zu laden. Durch Beschluss ist der Rektor verpflichtet, an bestimmten Sitzungen der Studiengangskonferenzen oder deren Ausschüssen teilzunehmen und Auskünfte zu erteilen. Der Rektor kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung der Fachhochschulkonferenz oder von Studiengangskonferenzen veranlassen und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.
- (6) Der Rektor wird vom Prorektor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt und bei Abwesenheit vertreten. Der Rektor kann dem Prorektor bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (7) Der Rektor vertritt den Kurator bei der Ausübung des Hausrechts.
- (8) Der Rektor gestattet nach Beschluss der Fachhochschulkonferenz und nach Beschluss des Vorstandes der Hochschulgesellschaft hauptberuflich Lehrenden, die die Funktion von Professoren wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfüllen (§ 25 NHG) das Führen des Titels "Professor".
- (9) Der Rektor gestattet nach Beschluss der Fachhochschulkonferenz und nach Beschluss des Vorstandes der Hochschulgesellschaft Lehrbeauftragten, die selbständig lehren und die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren (§ 25 NHG) erfüllen, den Titel "Honorarprofessor".

§ 7 Kurator

- (1) Der Kurator wird von der Hochschulgesellschaft nach Anhörung der Hochschule berufen und abberufen. Einvernehmen ist anzustreben. Er leitet die Verwaltung der Fachhochschule im Auftrag der Hochschulgesellschaft in Abstimmung mit der Hochschule und ist gemeinsam mit dem Rektor verantwortlich für Qualitätsmanagement und Strukturentwicklungsplanung. Er vertritt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages die Belange der Hochschulgesellschaft gegenüber der Hochschule und ist zur Vertretung der Interessen der Hochschule gegenüber der Hochschulgesellschaft verpflichtet.
- (2) Der Kurator ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an Beschlüsse der Hochschulgesellschaft gebunden.
- (3) Hält der Kurator Beschlüsse eines Kollegialorgans für rechtswidrig, hat er sie innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt das Kollegialorgan den beanstandeten Beschluss, legt der Kurator den Beschluss im Benehmen mit dem Rektor der Hochschulgesellschaft zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit vor.
- (4) Der Kurator ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachhochschulkonferenz, den Studiengangskonferenzen sowie deren Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist wie ein Mitglied zu laden. Der Kurator kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in Sitzungen der Gremien nach Satz 1 entsenden. Durch Beschluss jedes der Gremien nach Satz 1 kann der Kurator verpflichtet werden, persönlich an bestimmten Sitzungen teilzunehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Kurator kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung der Fachhochschulkonferenz oder von Studiengangskonferenzen fordern und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.
- (6) Der Kurator übt das Hausrecht aus. Er erlässt eine Hausordnung im Einvernehmen mit den Studiengangskonferenzen und dem Rektor.

§ 8 Haushaltsplan und Wirtschaftsführung

- (1) Der Kurator hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres im Benehmen mit den Studiengängen und den Studiengangskonferenzen nach §§ 11, 12 und 12 a einen Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplanes aufzustellen. Dabei sollen die Anmeldungen der Fachhochschulkonferenz berücksichtigt werden. Im Haushaltsplan sind die den Studiengängen zugeordneten Stellen und Mittel getrennt auszuweisen.
- (2) Bei verspäteter Aufstellung bleibt der Haushaltsplan des vorausgegangenen Rechnungsjahres vorläufig verbindlich.
- (3) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Hochschule und der Hochschulgesellschaft. Er muss ausgeglichen sein. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

- (4) Bei der Ausführung des Haushaltsplanes hat der Kurator die Beschlüsse der Fachhochschulkonferenz und der Studiengangskonferenzen zu beachten.
- (5) Der Haushaltsplan wird nach einem Empfehlungsbeschluss der? und der Fachhochschulkonferenz an den Vorstand der Hochschulgesellschaft zur Beschlussfassung weitergeleitet
- (6) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die jährliche Wirtschaftsprüfung erfolgt durch einen unabhängigen Prüfer, der von der Gesellschafterversammlung der Hochschulgesellschaft bestellt wird.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Hochschule bestellt eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (Gleichstellungsbeauftragte). Sie wird aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Hochschule von diesen gewählt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt 2 Jahre, für Studentinnen 1 Jahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Verwirklichung der Ziele und der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Absatz 7 mit.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Sitzungen von Gremien und Kontrollorganen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden. Ihr ist in allen den Gleichstellungsauftrag berührenden Angelegenheiten der Hochschule rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie kann Bewerbungsunterlagen einsehen und ist insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist der Fachhochschulkonferenz berichtspflichtig und unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie ist bei der Erfüllung dieser Aufgaben nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

§ 10 Fachhochschulkonferenz

- (1) Mitglieder der Fachhochschulkonferenz sind
 1. der Rektor,
 2. sieben Vertreter der Gruppe nach § 4 . 1.1.
 3. zwei Vertreter der Gruppe nach § 4.1.2.
 4. zwei Vertreter der Gruppe nach § 4.1.3.
 5. zwei Vertreter der Gruppe nach § 4.1.4.

Die gewählten Sprecher der Studiengangskonferenzen nach §§ 12 und 12 a, Abs. 7 sind kraft ihres Amtes Mitglied der FHK nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- (2) Die Fachhochschulkonferenz entscheidet über alle für die gesamte Fachhochschule betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist ferner für alle Angelegenheiten der Fachhochschule zuständig, die nicht von anderen Organen wahrzunehmen sind. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse berufen.

Sie ist vom Rektor und vom Kurator über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten und kann von diesen jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Fachhochschule verlangen.

- (3) Die Fachhochschulkonferenz beschließt
1. Änderungen oder Ergänzungen der Grundordnung,
 2. die Prüfungsordnung ohne die studiengangsspezifischen Anlagen, die Wahlordnung und sonstige Ordnungen und Satzungen, deren Geltungsbereich sich nicht auf die Mitglieder und Angehörigen eines Studienganges beschränken,
 3. die Einführung, wesentliche Änderungen und die Aufhebung von Studiengängen,
 4. Grundsatzangelegenheiten des Lehr- und Studienbetriebes, der Forschungs- und Fortbildungsarbeit und der Hochschulentwicklung, hier z.B. den Strukturentwicklungsplan und das Qualitätsmanagement
 5. Aufstellung von Richtlinien für die Berufung von Professoren,
 6. Vorschläge an die Hochschulgesellschaft für die Einstellung und Berufung der hauptberuflichen Lehrkräfte
 7. die Anmeldung des Haushaltsbedarfs der Fachhochschule für den Haushaltsplan auf Grundlage der Anmeldungen der Studiengangskonferenzen
 8. die Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
 9. die eigene Geschäftsordnung

Die Fachhochschulkonferenz ist zuständig für

1. die Durchführung von Berufungsverfahren für studiengangübergreifend tätige hauptberufliche Lehrkräfte
2. die Koordination der Tätigkeit der Studiengangskonferenzen

Die Fachhochschulkonferenz wählt

1. den Rektor und den Prorektor,
2. den Prüfungsausschuss,
3. den Evaluationsausschuss,
4. den Wahlausschuss.

Beschlüsse bzw. Wahlen der Fachhochschulkonferenz nach § 10 Abs. 3 Ziffern 1 – 3 sowie 12 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Hochschulgesellschaft. Die Hochschulgesellschaft darf die Genehmigung nur aus wichtigem Grund versagen.

- (4) § 37 Absatz 1 Satz 5 HRG gilt entsprechend.
- (5) Die Fachhochschulkonferenz tritt nach Bedarf zusammen. Sie wird vom Rektor einberufen, der den Vorsitz führt. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Fachhochschulkonferenz es beantragen.
- (6) Die Fachhochschulkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der abgelehnte Antrag kann jederzeit neu gestellt werden. Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Grundordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und zugleich der Mehrheit aller Mitglieder.
- (7) Die Sitzungen der Fachhochschulkonferenz sind hochschulöffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind nicht hochschulöffentlich. Insoweit sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fachhochschulkonferenz kann durch Beschluss zu hochschulöffentlichen Sitzungen Gäste zulassen.

§ 11 Studiengänge

- (1) An der Hochschule werden ab dem Wintersemester 2007 die Studiengänge
 - Kunst und Theater im Sozialen. Kunsttherapie mit den Studienrichtungen Bildende (THBK) und Darstellende Kunst (THDK)
 - Freie Bildende Kunst (FBK)
jeweils mit dem Abschluß "Diplom (FH)"und
 - Kunst im Sozialen. Kunsttherapie (KS)
 - Theater im Sozialen (TS)
 - Freie Bildende Kunst (FK)
jeweils mit dem Abschluß "Bachelor of Arts (KS, TS) bzw. Bachelor of Fine Arts (FK)"
angeboten.

- (2) Die Studiengänge mit dem Abschluß "Diplom (FH)" und die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Sommersemester 2010 angeboten. Ein Studienbeginn ist in diesen Studiengängen ab Herbstsemester 2007 nicht mehr möglich. Die Abnahme von Prüfungen nach dem Sommersemester 2010 regelt die Prüfungsordnung der Studiengänge mit einer Übergangsregelung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Studiengangskonferenzen

- (1) (1) Die Fachhochschule bildet folgende Studiengangskonferenzen:

a) Studiengangskonferenz 1 für die Studiengänge

- Kunst und Theater im Sozialen. Kunsttherapie, Studienrichtung Bildende Kunst
- (THBK) und Kunst im Sozialen. Kunsttherapie (KS)

b) Studiengangskonferenz 2 für die Studiengänge

- Kunst und Theater im Sozialen. Kunsttherapie, Studienrichtung Darstellende Kunst (THDK) und
- Theater im Sozialen (TS)

c) Studiengangskonferenz 3 für die Studiengänge

- Freie Bildende Kunst (FBK) und
- Freie Bildende Kunst (FK)

- (2) Mitglieder der Studiengangskonferenz 1 sind

1. vierzehn Vertreter der Gruppe nach § 4.1.1. .
2. vier Vertreter der Gruppe nach § 4.1.2.
3. vier Vertreter der Gruppe nach § 4.1.4.,
aus den Studiengängen THBK und KS

Mitglieder der Studiengangskonferenzen 2 und 3 sind

alle Vertreter der Gruppe nach § 4.1.1.

1. alle Vertreter der Gruppe nach § 4.1.2.
2. ein Vertreter der Gruppe nach § 4.1.4.

aus den jeweiligen Studiengängen
3. Das weitere regelt die Wahlordnung.

Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 12 a Aufgaben der Studiengangskonferenzen

- (1) Die Studiengangskonferenzen sind für die ihre Studiengänge betreffenden Aufgaben nach § 3 zuständig. Sie werden vom Rektor und vom Kurator über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung unterrichtet und können von diesen jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Fachhochschule verlangen.

Sie fördern und koordinieren die Lehr- und Forschungsaufgaben ihrer Mitglieder und Angehörigen. Sie entscheiden über die Verwendung der zugewiesenen Ressourcen. Sie stimmen ihre Lehr- und Forschungsaufgaben auf einander ab und arbeiten zur Erfüllung ihrer durch die Curricula gegebenen gemeinsamen Aufgaben zusammen.

- (2) Sie erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der Organe der Hochschule für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Studiengangskonferenzen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse berufen.

Die Studiengangskonferenzen sichern die Qualität von Lehre und Forschung. Sie sind zuständig für die Evaluation von Studienangeboten und der Forschung. Sie berichten der Fachhochschulkonferenz über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Studiengangskonferenzen stellen das für ein ordnungsgemäßes Studium erforderliche Lehrangebot, die nach den Curricula und Prüfungsordnungen anzubietenden Prüfungen und eine regelmäßige Fachstudienberatung sicher. Sie beschließen die Curricula und die studiengangsspezifischen Anlagen der Prüfungsordnungen.

- (3) Die Studiengangskonferenzen beschließen insbesondere über

- die studiengangsspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung, die Studienordnung, die ihre Studiengänge betreffenden Curricula, Zugang und Zulassung regelnde Bestimmungen sowie über sonstige Ordnungen und Satzungen deren Geltungsbereich sich auf die Mitglieder und Angehörigen des Studienganges beziehen. Ihre Ordnungen und Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulgesellschaft.
- den Studienplan sowie über die Planung des Lehrangebotes,
- Vorschläge an die Fachhochschulkonferenz für die Einstellung und Berufung der Lehrkräfte ihrer Studiengänge nach § 13.1. Ziffer 1 und 2 (§ 14 Absatz 2),
- die Verwendung zugewiesener Ressourcen,
- die Anmeldung des Haushaltsbedarfs des Studienganges für den Haushaltsplan,
- die eigene Geschäftsordnung.

Die Studiengangskonferenz holt in Haushaltsangelegenheiten und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung die Zustimmung der Fachhochschulkonferenz ein. Werden durch einen Beschluss einer Studiengangskonferenz wesentliche Belange eines anderen Studienganges berührt, ist der Beschluss von der Zustimmung der zuständigen anderen

Studiengangskonferenz abhängig. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Fachhochschulkonferenz auf Antrag des federführenden Studienganges.

- (4) § 10 Abs.4 gilt entsprechend.
- (5) Studiengangskonferenzen können gemeinsame Ausschüsse bilden.
- (6) Die Studiengangskonferenz wählt unter der Gruppe nach § 4.1.1. den Sprecher und den stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher vertritt die Studiengangskonferenz und wirkt auf die Aufgabenerfüllung ihrer Mitglieder hin. Die Studiengangskonferenz wird vom Sprecher einberufen, der den Vorsitz führt. Der Sprecher unterrichtet die übrigen Organe und Gremien der Fachhochschule über die Beschlüsse der Studiengangskonferenz und führt sie aus. Die Sprecher der Studiengangskonferenzen können an den übrigen Studiengangskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind wie Mitglieder zu laden.
- (7) Die Studiengangskonferenz tritt nach Bedarf zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Studiengangskonferenz es beantragen.
- (8) Die Studiengangskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der abgelehnte Antrag kann jederzeit neu gestellt werden.
- (9) Die Sitzungen der Studiengangskonferenzen sind hochschulöffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind nicht hochschulöffentlich. Insoweit sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Studiengangskonferenz kann durch Beschluss zu hochschulöffentlichen Sitzungen Gäste zulassen.
- (10) Mitglieder der Fachhochschulkonferenz haben das Recht als Gäste an allen Sitzungen der Studiengangskonferenzen teilzunehmen sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.

§ 13 Lehrende

- (1) Die Lehrtätigkeit an der Fachhochschule wird von
 1. hauptberuflichen Lehrkräften, die ein Lehrfach selbständig vertreten (Professoren i.S.v. § 24 Abs. 1 Satz 1 NHG),
 2. wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie von Lehrkräften für besondere Aufgaben und
 3. Lehrbeauftragtenwahrgenommen.
- (2) Hauptberuflich Lehrender im Sinne von Abs.1 Nr.1 kann nur sein, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach § 25 NHG erfüllt.
- (3) Lehrender im Sinne von Abs.1 Nr.2 kann nur sein, wer die Befähigung zur Vermittlung fachbezogener Ausbildungsinhalte durch besondere Leistungen im

Studium oder in der Praxis und pädagogische Eignung erworben hat.

- (4) Lehrbeauftragte können je nach Lehraufgabe sowie nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation Lehraufgaben übernehmen, die Lehrende nach Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 wahrnehmen.
- (5) Die Lehrenden sind für die Erfüllung ihrer Lehraufträge im Rahmen der Lehr- und Studienpläne verantwortlich. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an Prüfungen mitzuwirken.

§ 14 Berufungsvorschläge

- (1) Die Stellen der Lehrenden nach § 13 Abs.1 und 2 werden vom Kurator öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss die Bezeichnung der Stelle, den Aufgabenbereich, die geforderten Einstellungs Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Besetzung enthalten.
- (2) Der Vorschlag zur Besetzung der Stellen an die Hochschulgesellschaft (Berufungsvorschlag) wird nach Maßgabe der Richtlinien der Fachhochschulkonferenz von der Studiengangskonferenz, aufgrund der auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen aufgestellt. Die Studiengangskonferenz kann zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages einen Ausschuss bestellen.
- (3) Der Berufungsvorschlag soll in Analogie zum NHG i. d. R. drei Vorschläge enthalten und wird von der zuständigen Studiengangskonferenz nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen der Fachhochschulkonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese leitet ihn an die Hochschulgesellschaft zur Beschlussfassung über die Berufung weiter. Nichtbewerber können ebenfalls in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden.
- (4) Der Berufungsvorschlag muss eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die gewählte Reihenfolge enthalten. Für weitere Begründungen können externe Gutachten eingeholt werden.
- (5) Dem Berufungsvorschlag für die Hochschulgesellschaft sind die dazugehörigen Bewerbungen und ggfs. die in Abs. 4 genannten Gutachten beizufügen.

§ 15 Berufungen

- (1) Die Lehrenden nach § 13 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 werden von der Hochschulgesellschaft auf Vorschlag der Fachhochschulkonferenz berufen. Die Hochschulgesellschaft kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages abweichen. Bestehen gegen den Berufungsvorschlag Bedenken, so kann die Hochschulgesellschaft ihn nach Anhörung der Fachhochschulkonferenz insgesamt zurückgeben und die Hochschule auffordern, binnen angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (2) Ein von der Fachhochschulkonferenz nicht Vorgeschlagener kann nur berufen werden, wenn auch in einem zweiten Berufungsvorschlag keine geeignete Person genannt ist und die Fachhochschulkonferenz vorher zur Eignung des zu Berufenden

- (3) Im Berufungsverfahren sind die Entscheidungen der Hochschulgesellschaft zu begründen. Gibt die Hochschulgesellschaft die ganze Berufungsliste zurück, so soll auch diese Entscheidung begründet werden.
- (4) Die Hochschulgesellschaft kann auf Vorschlag der zuständigen Studiengangskonferenz geeignete Personen beauftragen, übergangsweise eine Planstelle eines Lehrenden zu verwalten oder einen Lehrenden zu vertreten. Die Verwaltung oder die Vertretung soll die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

§ 16 Zugang und Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium an der Fachhochschule wird nur zugelassen, wer die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung an einer staatlichen Fachhochschule erfüllt.
- (2) Das Nähere regelt die Zulassungsordnung.

§ 17 Studierendenschaft

- (1) Die an der Fachhochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Wahl einer Studierendenvertretung wird durch eine von der Studierendenschaft beschlossene Satzung geregelt, über die die Studierendenschaft beschließt. Die Studierendenschaft kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in ihrer Satzung weitere Organe der Studierendenvertretung vorsehen. Der Rektor übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretung und ihre Organe aus.
- (2) Zu den Aufgaben der Studierendenvertretung gehört insbesondere
 1. die fachlichen Belange der Studierenden gegenüber den Organen der Fachhochschule sowie der Hochschulgesellschaft zu vertreten,
 2. die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen sowie die hochschul- und berufspolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
 3. das gesellschaftliche, politische und kulturelle Verantwortungsbewusstsein der Studierenden zu fördern,
 4. Beziehungen zu Studierenden anderer Hochschulen zu pflegen.

§ 18 Forschung aus Mitteln Dritter

- (1) Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. Solche Vorhaben sind gegenüber dem Rektor (§ 6) anzuzeigen und über den Haushalt der Hochschule abzuwickeln.

- (2) Der Kurator (§ 7) regelt die Bewirtschaftung der Drittmittel, diese soll im Einvernehmen mit den betreffenden forschenden Mitgliedern erfolgen. Er hat den forschenden Mitgliedern der Fachhochschule im Rahmen der ihnen von dem Drittmittelgeber zugeordneten Verantwortung weitgehende Dispositionsmöglichkeiten einzuräumen. Im Konfliktfall entscheidet der Vorstand der Hochschulgesellschaft.
- (3) Aus Drittmitteln vergütetes Personal ist im Dienst der Hochschulgesellschaft zu beschäftigen. In Ausnahmefällen können Mitglieder der Hochschule mit Zustimmung des Rektors im eigenen Namen mit aus Drittmitteln vergüteten Mitarbeitern private Arbeitsverträge abschließen, wenn dies mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist.

§ 19 Besondere Einrichtungen

- (1) Zur Verwirklichung der Zielsetzung und Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 können für Arbeitsschwerpunkte Institute gegründet werden, welche rechtlich unselbständige, besondere Einrichtungen der Hochschule sind.
- (2) Die Gründung eines Institutes bedarf eines Beschlusses der Fachhochschulkonferenz gemäß § 10 und der Genehmigung durch die Hochschulgesellschaft.
- (3) Für jedes Institut wird von der Fachhochschulkonferenz (FHK) ein Vorstand (§ 6) auf Zeit bestellt. Eine mehrfache Wiederwahl durch die FHK ist zulässig.
- (4) Mitarbeiter an einem Institut kann nur werden, wer ein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschulgesellschaft oder – im Ausnahmefall mit einem Vorstandsmitglied des Institutes eingeht und die Zielsetzung der Hochschule (§ 3) als Arbeitsgrundlage anerkennt.
- (5) Die Hochschulgesellschaft kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder einzelnen Mitarbeitern eines Institutes für die im Rahmen des Institutes geleistete Tätigkeit eine gesonderte Vergütung zuerkennen oder einzelne Projekte eines Institutes finanziell unterstützen.
- (6) Bei Projekten, die maßgeblich aus Einnahmen eines Institutes, Spenden oder Drittmitteln finanziert werden und von den Mitgliedern des Vorstandes oder von Mitarbeitern des Institutes bearbeitet werden, ist der dabei geleistete zusätzliche Arbeitsaufwand aus den für die betreffenden Projekte zur Verfügung stehenden Mitteln zu vergüten. Die Höhe der Vergütung soll sich im üblichen Rahmen der Fachhochschule bewegen und ist im Einzelfall mit dem Kurator der Hochschule zu vereinbaren.
- (7) Das Übrige regelt eine Satzung für das jeweilige Institut, die von der Fachhochschulkonferenz (§ 10) zu beschließen ist und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Hochschulgesellschaft bedarf.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Organe der Hochschule erfolgen durch Aushang und / oder auf der Website der FH , oder ggfs. durch andere geeignete Mittel der Veröffentlichung.
- (2) Soweit durch Gesetz oder Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der allgemeine Zugriff aus dem Hochschulnetz auf die entsprechende Datei erstmals möglich war.

§ 21 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Lehrende, die am 31.12.1989 Aufgaben der Lehre und Forschung selbständig wahrgenommen haben, gehören zur Gruppe nach § 4.1.1.
- (2) Die Grundordnung vom 27.11.06 wird aufgehoben

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft..

Ottersberg, den 9.11.2007